ORDEN POUR LE MÉRITE
FÜR WISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE

REDEN UND GEDENKWORTE

NEUNTER BAND
1968/69

VERLAG LAMBERT SCHNEIDER · HEIDELBERG

REDE VON

KURT BITTEL

KURT BITTEL

HETHITISCHER STAAT – HETHITISCHE ARCHITEKTUR

Im 13. Jahrhundert v. Chr. redeten sich die Könige Ägyptens, Babyloniens und des Hattilandes in ihrer Korrespondenz, die uns in einer erheblichen Zahl von weitaus überwiegend in akkadischer Sprache geschriebenen Keilschriftbriefen erhalten ist, mit »mein Bruder« an. In den Verträgen, die zwischen diesen Mächten abgeschlossen worden sind und von denen ebenfalls unmittelbare Zeugnisse vorliegen, wird das Verhältnis, das aus einem solchen Vertrage für alle Ewigkeit zwischen den Kontrahenten, ihren legitimen Nachfahren und ihren Ländern bestehen soll, als aḫūtu, als »Bruderschaft« bezeichnet. Eifersüchtig wachte man über der Wahrung dieser Regel. Als zum Beispiel dem assyrischen König Adadnirari I. einige Gebietserweiterungen vom Tigrisbecken aus westwärts auf Kosten des hethitischen Reiches gelungen waren, die seine

außenpolitischen Ansprüche entsprechend steigerten und die er dem hethitischen Hofe gegenüber anmeldete, antwortete ihm der hethitische König in einem Briefe: »Warum sollte ich Dir wegen ›Bruderschaft‹ schreiben. Wie mein Vater und meines Vaters Vater dem Könige des Landes Assur von ›Bruderschaft‹ nicht zu schreiben pflegten, so sollst auch Du mir davon und vom Großkönigtum nicht schreiben! Das ist mein Wille!« »Bruderschaft und Großkönigtum«, so hörten wir, erscheinen in diesem Briefe nebeneinander. Das eine bedingte mitunter, aber nicht ausschließlich, das andere. Die Zubilligung des Titels »Großkönig« (Lugal-Gal) aber besagte, daß Herrscher dieser Stellung vom hethitischen Hofe als »gleichstehend« und »gleichberechtigt« anerkannt worden sind. Von etwa 1350 v. Chr. an bildeten der Hethitische Staat, das pharaonische Ägypten und das kassitische Babylon *die* Großmächte ihrer Zeit – man könnte, um einen modernen Begriff anzuwenden, sagen: die großen Drei, welche die Geschicke der zivilisierten Alten Welt, die damals im wesentlichen Vorderasien umfaßte, bestimmten. Das bedeutet nicht, daß diese drei Großmächte von Anfang ihrer gegenseitigen Berührung an in voller Übereinstimmung gestanden hätten. Durch Bestrebungen, die gegenseitigen Interessen- und Machtsphären abzugrenzen und einzudämmen, oft durch starke Spannungen und Konflikte, die Phasen, welche wir heute »Kalter Krieg« nennen würden, aufweisen, auch durch wirkliche Zusammenstöße im Felde ist erst im Laufe einer längeren Entwicklung schließlich ein Zustand erreicht worden, der zur »Bruderschaft« zwischen diesen Groß-Staaten und zu einem Gleichgewicht der drei Großmächte geführt hat, das immerhin über stark ein halbes Jahrhundert einen von ihrem Willen bestimmten Frieden und eine gewisse Stabilität garantierte. Dem kam zustatten, daß die Zentren der

drei Großmächte räumlich weit voneinander getrennt waren – am Nil das eine, am mittleren sowie unteren Euphrat und Tigris das andere und im Herzen Kleinasiens das dritte – und daß zwischen ihnen, sie zugleich scheidend und verbindend, der damals politisch in kleine Einheiten zersplitterte syrische Raum lag, der erst als Schauplatz ihrer Rivalität und dann, das gilt besonders für das Verhältnis Ägypten – Hatti, endlich auch ihres Ausgleichs diente. Später mußte dann dem sehr expansiven, von willensstarken Herrschern gelenkten Assyrien wider Willen als Viertem die Stellung als gleichberechtigte Macht zuerkannt werden. Derselbe hethitische König, der einst noch so wegwerfend auf Assyriens Anspruch reagiert hatte, hat sich in seinen späteren Jahren in einem Briefe an den assyrischen König Salmanassar I. in bitteren Worten geäußert: »[Von Deinem Sieg] über Wašašatta und das Hurri-Land sprichst Du immer wieder. Mit der Waffe hast Du (ja) gesiegt. Auch mein [...] hast Du besiegt und bist Großkönig geworden. Was aber sprichst Du immer wieder von Bruderschaft?« Und dann fügt der hethitische König, vom in diesem Fall allein maßgeblichen staatsrechtlichen Begriff »Bruderschaft« voller Hohn auf den Begriff der Blutsverwandtschaft übergehend und damit seine Ablehnung nur noch schärfer bekräftigend, die Sätze bei: »Warum denn sollte ich Dir wegen Bruderschaft schreiben? Du und ich, sind wir etwa von *einer* Mutter geboren?« Noch etwas später heißt es dann ganz offiziell in einem Vertrage zwischen dem hethitischen König Tuthalija IV. und einem syrischen Vasallen: »Die Könige, die mir gleichgestellt sind, der König von Ägypten, der König von Babylon, der König von Assyrien«. Aus dem Nachfolgenden geht hervor, daß der Ägypter und der Babylonier der hethitischen Majestät Freund sind. Dann aber heißt es wörtlich: »Wie der König von Assy-

rien (aber) meiner Majestät Feind ist, so soll er auch dir Feind sein!« Sie sehen, daß Anerkennung der Gleichberechtigung und Gleichstellung mit »Bruderschaft« nicht Hand in Hand gehen, daß das unter dem Zwang der Verhältnisse nolens volens Zuerkannte die andere, engere Bindung nicht mit einschloß.
Dieser Zustand eines relativen Gleichgewichtes der großen Mächte, der sich keineswegs nur auf das politische Gebiet beschränkte, sondern der bei den engen Beziehungen, wie sie der Austausch von Gesandtschaften, mehr noch die Verschwägerung zwischen den königlichen Häusern – Babylonien wiederholt mit Ägypten, der hethitische Hof mit Babylonien und mit Ägypten – mit sich brachten, auch zu kulturellem Austausch führte, führen mußte – dieser Zustand bildet einen Vorgang, der mit seiner Intensität in der Frühzeit sonst ohne Vergleich ist und eine nicht zu verkennende staatspolitische Reife bei den Partnern voraussetzt. Er fordert aber ebenso zu Vergleichen mit ähnlichen Erscheinungen in der jüngeren und neuesten Geschichte geradezu heraus, weshalb das Studium mit der Welt dieser vorchristlichen Jahrhunderte seine unbestreitbare Berechtigung hat und uns zu immer neuer Bemühung der Aufklärung anspornt.

Die »Großen Drei« – wenn wir zunächst einmal bei diesem bequemen Begriff bleiben, der uns jedoch nicht über Gebühr zu sehr naheliegenden Parallelen verleiten sollte, denn wo kannte die Geschichte über die Jahrtausende wirkliche Parallelen – diese »Großen Drei« nun waren sehr verschiedener Art. Ägypten, das Nilland mit seinem vorderasiatischen Vorfeld, war, was das Kerngebiet betrifft, in seiner inneren Struktur zweifellos das älteste, traditionsgebundenste Land mit einer langen Geschichte und einem Staate, dessen Gründung schon damals

auf nahezu anderthalb Jahrtausende zurückging, der freilich mindestens zwei tiefreichende Krisen, darunter die eine verbunden mit langer Fremdherrschaft, erlebt hatte, aber in seiner inneren Substanz und in seinem Selbstbewußtsein, namentlich auch in den Grundzügen seines Königtums, sich doch behauptete. Babylonien mit seiner Kultur und seiner hohen Zivilisation ungefähr gleich alt, stand zwar gerade damals unter der Herrschaft der landfremden Kassiten, die aus dem östlichen Hochland in das Tiefland der zwei Ströme hinunter gedrungen waren, sich aber doch der alten sumerisch-akkadischen Landeskultur vollkommen angeglichen hatten und bestrebt waren, es den früheren Herrschern gleichzutun. Wenn auch die Kunst Babyloniens in jenem Jahrhundert keine starken Impulse aufweist, erreicht dafür die Literatur eine neue, besondere Höhe des akkadischen Schrifttums und dokumentiert damit ihrerseits die Kraft der Tradition eines alten Kulturlandes, welche die politischen Fähigkeiten, zumal die außenpolitische Aktivität Babylons der Kaššu, die nicht hoch zu veranschlagen ist, bei weitem übertrifft. Im alten, großen Namen und im Nimbus, der sich mit ihm verband, lag zu allen Zeiten die Anziehungskraft Babyloniens. Ganz anders Hatti, der hethitische Staat, der zur Zeit, als er in die Reihe der Großmächte eintrat, eine Geschichte hinter sich hatte, die nicht nach Jahrtausenden, sondern nur nach einigen Jahrhunderten zählte und der, gemessen an den beiden anderen, von total anderer Struktur war, in sich ungleich und unausgeglichen, unberechenbar und oft aggressiv, daher in ihren Augen fremd, sogar unheimlich, ein Emporkömmling, der »Elende von Hatti«, wie Ramses II. den hethitischen Großkönig, damals sein Gegner im Felde, nannte, zwar damit einem Topos, der seit dem ägyptischen Alten Reich für fremde Fürsten und Stammeshäuptlinge nachweisbar ist,

folgend, aber in diesem Falle doch der eigentlichen Einschätzung nahekommend. Emporkömmlinge waren die Hethiter in der Tat. Was ihrem Hofe später selbst widerfuhr, nämlich daß er sich, wie wir gehört haben, genötigt sah, die gleichberechtigte Großmachtstellung des zu stärkster Aktivität erwachten Assyrien formal und de facto anzuerkennen, hatte er selbst rund hundert Jahre zuvor erreicht und damit überhaupt erst seinen Eintritt als Großmacht auf die politische Bühne vollzogen. Das war, als der hethitische König Šuppiluliuma I. in mehreren Anläufen vom zentralen Kleinasien aus in Obermesopotamien und Nordsyrien das Mitanni-Reich, das seine Hauptstadt etwa halbwegs zwischen Aleppo und Mosul hatte und das damals wie Ägypten und Babylon zu den Großmächten zählte, ausschaltete, dessen Territorium seinem Reiche einverleibte und nunmehr im Kreise der drei Großmächte die Stelle einnahm, die bisher Mitanni gebührt hatte. Aber anders als bei jenem Vorgang des 13. Jahrhunderts, der Assyrien emporführte, d. h. einen Staat, der in der Vergangenheit mehr als einmal seine Stellung auch außenpolitisch zur Geltung gebracht hatte, treten Hatti und der hethitische Staat zwar nicht als völliger Neuling, aber doch als eine Macht auf den Plan, der nach langem Bemühen unter zahlreichen Rückschlägen, die oft bis an die eigene Existenz gegangen waren, zum ersten Mal ein Platz an der Seite der großen alten Staaten und mit dem nördlichen und mittleren Syrien, ostwärts bis zum Euphrat, ja darüber hinaus, Länder zuteil wurden, die zur alten, klassischen Kulturwelt Vorderasiens zählten und den, der sie besaß und im eigentlichen Sinne zu besitzen verstand, auch im jenseits des Politischen liegenden Sinne gleichberechtigt machten. Das hat man von hethitischer Seite durchaus erkannt und entsprechend wahrgenommen: Halap, das heutige Aleppo, im Westen Nordsyriens, und Karke-

misch am Euphrat und damit weiter im Osten wurden zu Schwerpunkten, anvertraut Prinzen des königlichen Hauses als Vasallen, nicht nur hethitischer Dominanz, sondern als Mittler zwischen den neuen Herren und den südlichen Marken ihres Reiches mit ihrer – gemessen am kleinasiatischen Kernland – verfeinerten Zivilisation und ihrer Weltoffenheit, die einerseits durch die Euphratstraße nach Babylonien, andererseits mittels der großen alten, syrisch-plästinensischen Landroute nach Ägypten weist.

Es ist hier nicht möglich, länger auf die ältere hethitische Geschichte einzugehen. Einige wesentliche Grundzüge und Tatsachen mögen genügen. Sie ist bis zu den Geschehnissen, die wir bereits kurz kennengelernt haben, zwar keineswegs ausschließlich, aber doch im wesentlichen kleinasiatische Geschichte. Zu einer uns nicht bekannten Zeit, sicher aber vor rund 1800 v. Chr., vermutlich erheblich früher, wanderten die Hethiter aus nördlichen Regionen, wahrscheinlich aus Gegenden nördlich des Pontos kommend, in das Steppenland des inneren Kleinasien ein, setzten sich dort inmitten der einheimischen Bevölkerung fest, von der sie, die eine altwestindogermanische Sprache sprachen, sich grundlegend unterschieden, gewannen die Herrschaft in einer Stadt Neša, breiteten von dort aus ihre Machtposition konsequent und verhältnismäßig rasch aus, so daß schon um 1650 v. Chr. das Schwarze Meer im Norden und das Mittelmeer im Süden die Grenzen bildeten. Das ist ein Vorgang, der sich ähnlich und anderwärts mehr als einmal zugetragen hat, gerade auch in der jüngeren Geschichte Kleinasiens. Was dieses Beispiel jedoch heraushebt, ist, daß es nicht bei einem peripheren Vorgang von relativ kurzer Dauer blieb, sondern daß die fremden Invasoren sich

sehr schnell in ihrer neuen Umgebung zurechtfanden, Kultur und Zivilisation der kleinasiatischen Vorbevölkerung sich nicht nur zu eigen machten, sondern vielmehr dank ihrer sich jetzt in der Bewährung erst erweisenden Fähigkeiten und Begabungen zur Höhe führten. Wesentlich ist dabei nicht, daß schon die ersten Könige, kaum daß ihre Position im anatolischen Hochland diesseits des Taurusgebirges einigermaßen konsolidiert und ihre neue Hauptstadt Hattuša, beim heutigen Boğazköy rd. 150 km Luftlinie östlich von Ankara, fixiert war, Städte und Gebiete in Nordsyrien an sich brachten, ja, daß der König Muršili I. Babylon einnehmen konnte, denn das alles erwies sich als von kurzer Dauer. Die Kräfte reichten zu so weitem Ausholen nicht, so daß fast alle Vorteile bald wieder verlorengingen. Von ungleich höherer und entscheidender Bedeutung ist es vielmehr gewesen, daß die Hethiter – und das unterscheidet sie grundlegend vom Wesen rein beutesuchender, robuster Scharen und wandernder Stämme – nach ihrer Einwanderung in Kleinasien die Keilschrift, und zwar in einem altbabylonischen Schrifttyp der Zeit vor spätestens 1700, übernommen, sich angeeignet und selbst verwendet haben. Das ist ein komplizierter, im einzelnen noch keineswegs geklärter Vorgang, der mit der Verpflichtung von fremden Schreibern, die des Akkadischen mächtig waren, wahrscheinlich aus einem der alten nordsyrischen Kulturzentren begonnen haben muß. Auf diese Weise öffnete sich dem hethischen Hof und dem, was wir geneigt sind »Hofgesellschaft« zu nennen, nicht nur das Formular akkadischen schriftlichen Verkehrs, nicht nur der Zugang zur alten sumerisch-babylonischen, unermeßlich vielfältigen Literatur, die Hethiter wurden nicht nur gelehrige Schüler, sondern unter der Hand hethitischer Schreiber, im Diktat hethitischer Priester und Könige entstanden alsbald

Schriftwerke, die von eigenem Geist und von eigenem Gepräge sind, somit beweisen, daß die, die bisher reine Illiteraten gewesen waren, nunmehr das Medium gefunden hatten, ihre Begabung in dieser Richtung zu entwickeln und schließlich sich voll entfalten zu lassen. Was sich ihnen von außen bot, etwa Mythen, Vokabulare, Omina, Rituale, griffen sie in Auswahl auf und setzen es nach ihrer Weise fort, anderes schufen sie neu und setzten damit neue Maßstäbe. Erst dadurch werden sie auch für uns rückblickend zu einer Großmacht, nämlich zu einer geistigen Potenz bestimmter Prägung.

Der hethitische Staat, der Hof der Großkönige und die »Hofgesellschaft«, Begriffe also, die wir schon mehrfach zu verwenden hatten – wie nahmen sie sich aus und vor allem, was bedeuteten sie für das Ganze, für das hethitische Reich und für die Umwelt seiner Zeit? Die Quellen, die darüber erhalten geblieben sind – ich meine dabei schriftliche Quellen aus den bei den Ausgrabungen wiederentdeckten Archiven und Bibliotheken der hethitischen Hauptstadt, in mühsamer, bei weitem noch nicht abgeschlossener Kleinarbeit ediert und kommentiert – die Quellen sind zahlreich. Aber beim Versuch, sie in ihrem wahren Gehalte zu verstehen, stoßen wir uns an der Schwierigkeit, die oft komplizierte Ausdrucksweise und Formulierung ihrer Autoren aufzulösen, mehr noch aber daran, Begriffe jener fernen Zeit und Sprache in uns geläufige und mit unseren eigenen Vorstellungen und Einrichtungen vergleichbare Termini umzusetzen.

Der ältere hethitische Staat des 16. und beginnenden 15. Jahrhunderts v. Chr. ist nicht nur durch beständige Aggressionen, die von ihm ausgingen, oder durch die Abwehr gefährlicher Angriffe von Grenznachbarn in Anspruch genommen, sondern

in fast noch höherem Maße durch innere Auseinandersetzungen, die in Spannungen zwischen Königtum und Adel und dem Fehlen einer geregelten Thronfolgeordnung bestanden. So spärlich die Quellen sind, zeigen sie doch, daß der Adel die Befugnis hatte, in bestimmten Bereichen die Rechte des Königs erheblich einzuschränken. So heißt es in einem auf den König gemünzten Erlaß der Zeit um 1520: »Mit den Gefolgsleuten und den ›Großen‹ sollst Du gelinde verfahren. Wenn Du an irgendeinem ein Vergehen siehst, entweder daß einer sich vor einem Gott vergeht oder einer irgendein frevelhaftes Wort ausspricht, dann befrage den pankuš; eine Streitsache soll gleichfalls vor den pankuš verwiesen werden.« Pankuš bedeutet »Gesamtheit«, in diesem Zusammenhang offensichtlich die allein zählende Gesamtheit der »Großen«, d. h. der Adligen. Diese Körperschaft kann also als Standesgericht fungieren und ihr, nicht dem König, steht die Gerichtsbarkeit über den Adel zu. Ja, der pankuš hatte sogar, wie wir aus dem gleichen Texte hören, bei bestimmten Vergehen über den König selbst zu richten, nämlich wenn der König »unter Brüdern und Schwestern Böses ausführt, d. h. sich gegen Angehörige des königlichen Hauses vergeht, dann steht er mit seinem königlichen Haupte ein«.

Es ist die Vermutung aufgestellt worden, daß am Anfang dieser in so harter Form ausgetragenen Divergenzen, des Kampfes um die Abgrenzung der Befugnisse und um die faktische Macht, ein Königtum gestanden habe, in dem der Monarch nur primus inter pares, der vom Adel mit der Ausübung der Gewalt Beauftragte, aber seiner Kontrolle Unterstehende gewesen sei. Ja, man hat gar Anzeichen dafür finden wollen, daß die Könige in der frühesten Zeit beim Regierungsantritt der Anerkennung der Angehörigen ihres Hauses und des Adels bedurften und daß

diesem Brauch – dem Typus einer solchen Entwicklung folgend – ein Wahlkönigtum in ferner Vorzeit vorausgegangen sei. Das ist aber ganz unsicher und bedürfte viel eindeutigerer Quellen, als sie bis jetzt vorliegen.

Ohne daß sich der Übergang schon genauer verfolgen ließe, erweist sich demgegenüber das spätere Königtum, ab etwa 1400 v. Chr., als von grundlegend anderer Prägung. Vielleicht hat dabei der Übergang der Herrschaft an eine andere männliche, wohl fremde Linie in der Zeit um 1420 eine gewisse, aber sicher keine ausschlaggebende Rolle gespielt. Auf jeden Fall ist jetzt der König die oberste Instanz auf Erden, neben oder gar über der es keine andere irdische gibt. Die Adelsversammlung erscheint nicht mehr; die »Großen«, Gefolgsleute und Adel sind zu Dienern des Großkönigs geworden, der autoritär regiert. Die neue Ordnung läßt ein Text am klarsten erkennen. Es heißt da: »Das Land gehört dem Wettergott, der Himmel und die Erde mit den Menschen gehören dem Wettergott. Und er machte den König zu seinem Verwalter und gab ihm das hethitische Land. Der König soll das ganze Land mit seiner Hand regieren.« Das Königtum ist jetzt also durchaus theokratisch ausgerichtet, der König ist der irdische Sachwalter des höchsten männlichen Gottes, den das hethitische Pantheon kennt, ihm ist er in seinem Handeln gegenüber dem ihm anvertrauten Lande und dessen Bewohnern verantwortlich. Er lebt und regiert durch die Gnade Gottes. Mit seinem Tode, was im Hethitischen, bezogen auf den Großkönig, direkt mit »Gottwerden« ausgedrückt wird, geht er selbst nach Erfüllung seines Auftrages in die Reihe der Überirdischen ein, erhält eine Kultstatue im Tempel und die gebührenden, regelmäßigen Opfer.

Der Monarch bezeichnet in seinen Gebeten die Götter als »meine Herren«, sich selbst nennt er ihren Diener, eigentlich ihren Sklaven. Als oberster Priester führte er die großen Kulthandlungen des Staates aus, vertrat das Volk gegenüber den Göttern und betete für das Heil des Landes. Es ist wohl bezeichnend, daß das große offizielle Staatssiegel, das bis um 1400 v. Chr. von sehr einfacher Form gewesen ist, eine reichere Ausgestaltung erfuhr und ab 1300 den jeweiligen König mit seinem Gotte, d. h. mit seinem persönlichen Schutzgotte, von diesem geführt, im Bilde zeigt. Es diente zur Beglaubigung von Vereinbarungen, namentlich von Verträgen, darunter auch dem bekannten, rd. 1270 abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen dem hethitischen Großkönig Hattušili III. und dem ägyptischen Pharao Ramses II. und war entweder auf den Urkunden selbst oder auf ihnen angehängten Bullen aus Ton abgedrückt. Gott und König, das sind also die eigentlichen Träger des Staates, alles übrige rankt sich um sie. Wir werden nicht leugnen wollen, daß das Züge sind, die den hethitischen Staat, verglichen mit der älteren Zeit, nunmehr stark mit Vorstellungen durchsetzt zeigen, die man allgemein mit dem Kennzeichen »orientalisch« bezeichnen mag. Dieses Schlagwort darf jedoch nicht mißverstanden werden. Es bedeutet nicht, daß alle Rechte nur einseitig konzentriert gewesen wären, denn – wobei allerdings die genauere Zeitbestimmung dieser Texte noch nicht feststeht – es gibt Fälle, in denen sich die Treuepflicht auch auf abstrakte Begriffe, wie etwa das »Land Hatti«, bezieht, andere, in denen die »Leute von Hattuša« einen Eid leisten oder eine »Gemeinde« königliche Schenkungen entgegennimmt, die mit Rechtsverbindlichkeiten verknüpft sind. Aber es hält schwer, genauer zu definieren, was hier mit unseren Begriffen »Leute« oder »Gemeinde« wirklich gemeint ist. Auf jeden Fall aber

kann etwa von der Vorstellung eines von der Person des Herrschers unabhängigen Staates keineswegs die Rede sein. Freilich bewahrt er noch vieles aus der älteren Zeit. Die Auffassung, daß jede auswärtige politische Macht Feind sei, die sich in einem vertragslosen Zustand zum König befindet und daß deshalb möglichst mit diplomatischen Mitteln ein entsprechendes Verhältnis herzustellen sei, ist sicher alt. Das sehen wir vor allem daraus, daß neuerdings entsprechende Verträge aus der Zeit um 1500 gefunden worden sind. Sie wird jetzt, nachdem der hethitische Staat selbst zur Großmacht aufgestiegen ist, zu einem System von paritätischen Freundschafts- und Bündnisverträgen mit den anderen großen Mächten, zu Protektoratsverträgen eingeschränkten Rechts für den Partner und zu Vasallenverträgen, die dem Vasallen einseitig Pflichten auferlegen und ihm sein Land als vom Großkönig verliehenes Lehen in die Hand geben, ausgebaut. Dieses System innerer Geschlossenheit und Konsequenz ist so durchdacht, daß man gerade hieraus nicht mit Unrecht die Berechtigung dazu abgeleitet hat, in den Hethitern das politisch reifste Volk ihrer Zeit zu sehen.

Es ist oft betont worden, daß diese Einstellung zu fremden Ländern, Mächten und Staaten dem sonst im Alten Orient nicht seltenen Streben nach Verwirklichung einer Weltreichsidee fern ist. Ob aber nicht doch auch hier gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts sich ein Wandel anbahnte, ist seit dem Fund eines Siegels, in dem sich der Großkönig Tuthalija IV. als »šar-kiššati«, als »König der Gesamtheit« bezeichnet, mindestens zweifelhaft geworden. Zwar ist es möglich, daß die Aufnahme dieser Bezeichnung in die großkönigliche Titulatur nichts anderes bezweckte, als es dem assyrischen Konkurrenten, der diesen Anspruch erhob, wenigstens formal gleichzutun. Es kann aber ebensogut sein, daß am hethitischen Hof sich ernste Tendenzen

in dieser Richtung anbahnten. Zum Durchbruch sind sie allerdings nicht gekommen, denn in der Praxis hat sich im Verhalten gegenüber den auswärtigen Staaten bis zum Ende des Reiches nichts geändert. Gewiß alt in seiner Prägung und unverändert auch in der jüngeren Zeit fortdauernd ist die eigentümliche und mit keinem anderen Lande vergleichbare Stellung, welche die Königin, die legitime Gemahlin des regierenden Königs, hethitisch »šakuwaššar«, d. h. die Vollwertige, die Legale, die den offiziellen Titel Tawannana führte, einnahm. Ihr gebührte der »Thron des Königinnentums«, ihre Würde vererbte sich insofern unabhängig von der des Königs, als sie, falls sie ihren Gemahl überlebte, ihre Stellung auch neben dem neuen König bis zu ihrem Tode beibehielt, und sie hat – Zeugnisse liegen mehrfach und in sehr eindrucksvoller Weise vor – in die Innen- wie in die Außenpolitik eingegriffen, zum Vorteil, aber mitunter auch zum Nachteil von Hof und Staat.

Vermutlich würden sich die Wandlungen im Staatsleben viel besser übersehen und einschätzen lassen, wenn wir über die soziale Struktur mehr und eindeutigere Quellen hätten, wobei der Nachdruck auf »eindeutig« liegt. Wohl steht es fest, daß es Freie und Unfreie gegeben hat, diese aufgeteilt in Leibeigene, die von ihrem Herren – sei es der Grundbesitzer, ein Tempel oder der König – Felder zur Nutznießung gegen Arbeitsleistungen zugewiesen erhielten, und in Sklaven, deren Dasein und Existenz keineswegs ohne Lichtseiten gewesen ist; wohl gab es die sog. NAM.RA-Leute, aus Kriegs- und Grenzgebieten zwangsweise ins Kernland Deportierte, die ortsgebunden waren und schon damit natürlich keine Vollfreiheit besaßen; wohl weiß man, daß gewisse Fron- und Arbeitsleistungen für alle vorgeschrieben waren, mit Ausnahme der

Priester, der Bewohner einiger privilegierter Städte – aber darüber hinaus bleibt, trotz einiger umsichtiger Versuche, die in der letzten Zeit gemacht worden sind[1], in dieses noch so dunkle Kapitel einzudringen, das Bild, das wir uns machen können, leider noch sehr blaß. Wie sich die einzelnen »Klassen« des Volkes, die wir soeben kurz genannt haben, gegeneinander abgrenzten und vor allem, welche Rechte das Volk neben seinen Pflichten hatte, ist noch weitgehend unbekannt. Jedoch ist es den Gouverneuren ausdrücklich zur Pflicht gemacht, das Volk, auch die Witwen und Sklaven, gerecht zu behandeln. Aber der gemeine Mann durfte, mindestens auf dem Lande, nicht von sich aus mit dem König sprechen, der jetzt überhaupt jeden Umgang mit der Außenwelt meidet und der, wie auch das Hofpersonal, strengen Reinheitsvorschriften unterworfen ist, deren Einhaltung dafür garantieren soll, daß die Wirkung der ihm von den Göttern verliehenen Kräfte und so das Wohl des Reiches und seines Volkes gesichert bleiben. Er tritt die Herrschaft am »Fest der Thronbesteigung« an, an dem die Salbung mit Öl, die Annahme eines Thronnamens an Stelle des bisherigen individuellen Namens, die Bekleidung mit dem Ornat und das Anlegen einer Binde oder eines Diadems stattfindet. Der Adel – die »Herren« (balu), die »Würdenträger« und die »Großen« – in der alten Zeit selbstbewußt und seine Rechte verteidigend,

[1] Zuletzt zu diesem Thema: H. G. Güterback, Authority and Law in the Hittite Kingdom (Journal of the American Oriental Society 17, 1954, 16 ff.). – E. von Schuler, Hethitische Dienstanweisungen für höhere Hof- und Staatsbeamte (1957). – A. Goetze, Kleinasien ²(1957) 96 ff. – H. Klenzel, Die Rolle der »Ältesten« im Kleinasien der Hethiterzeit (Zeitschrift für Assyriologie NF 23, 1965, 223 ff.). – K. K. Riemschneider, Zum Lehenswesen bei den Hethitern (Archiv Orientální 33, 1965, 333 ff.). – I. M. Diakonoff, Die hethitische Gesellschaft (Mitteilungen des Instituts für Orientforschung 13, 1967, 313 ff.).

hat jetzt praktisch nur noch Pflichten; die Provinzen im Kerngebiet des Reiches, die vorher meist Prinzen des königlichen Hauses als Unterkönigen unterstanden, werden jetzt von Statthaltern verwaltet, die Vertreter des Großkönigs sind. Die fortschreitende Entwicklung zum Beamtenstaat mit einer autoritären Spitze ist unverkennbar.

Wir sagten, daß die Götter und der König die eigentlichen Pfeiler des Staates gewesen seien, denen alles andere untergeordnet war. Das führt uns in nicht minder eindringlicher Weise als die erhaltenen Texte, d. h. die unmittelbar auf Staat und Reich sich beziehenden Dokumente, ein anderes Element vor Augen, nämlich die Architektur, und zwar jener Bereich der Architektur, in dem sich der Bauwille und die Baugesinnung des königlichen Bauherrn in betonter Weise ausdrücken. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die Architektur ungefähr zur gleichen Zeit, nämlich gegen 1300 v. Chr., zur besonderen Monumentalität und Geschlossenheit findet, in der ein anderes Element in ähnlicher Weise die Neigung und den Willen zu demonstrativer Repräsentation zu erkennen gibt: die großen Felsreliefs, die es im kleinasiatischen Anteil des hethitischen Reiches in einer ganzen Anzahl von Beispielen gibt und in denen sich neben Motiven, die dem kultischen Bereich zugehören, in mehreren Fällen Großkönige – als erster Muwatalli (1306–1282) – meist überlebensgroß und damit ihre überragende Geltung dem Beschauer sinnfällig vor Augen führend, darstellen ließen. Offizielle Gebäude, die den Anforderungen des Staates und des Hofes dienten, gab es zahllose. Da waren etwa die großen und kleinen Tempel in vielen Städten des Reiches oder die »Siegelhäuser« des Königs – so lautet der Terminus –, d. h. die administrativen Anlagen in den Pro-

vinzen, in denen die Waren gestapelt wurden, die dem Staat als Abgabe zustanden, oder die königlichen Palais', die es mancherorts im Lande gab und die dem Großkönig als Aufenthalt dienten, wenn er alljährlich im Winter – auch darin an ein streng einzuhaltendes Zeremoniell gebunden – die großen Kultstätten im Kernraum des Reiches besuchte und dort die vorgeschriebenen Riten vollzog. Es versteht sich fast von selbst, daß wir in diesem Zusammenhang unseren Blick ausschließlich auf die Hauptstadt zu richten haben. Sie läßt das, was uns hier beschäftigt, am deutlichsten erkennen, ganz abgesehen davon, daß sie durch alljährliche Ausgrabungen in ihren wesentlichsten Teilen wiedergewonnen worden ist und fortschreitend weiter aufgedeckt wird. Sie liegt nahezu im Herzen Kleinasiens, rd. 150 km in der Luftlinie genau östlich von Ankara, beim kleinen türkischen Dorfe Boğazköy. Der alte Name war Hattuša. Freilich sind alle Bauten nur in sehr trümmerhaftem Zustand erhalten, oft gerade noch in den untersten Teilen. Aber sorgfältige Untersuchungen durch kundige Architekten, die keine Einzelheit der erhaltenen Reste – handle es sich um Stehendes oder um Gestürztes – außer acht lassen, und die die Fähigkeit besitzen, sich in Ideen und Formen des Bauwesens jener alten Zeit einzufühlen, haben Rekonstruktionen geschaffen, die in allem Wesentlichen als gesichert gelten können, die im einzelnen zu begründen mir aber hier die Zeit fehlt.

In einem weiten Mauerring, der ein Stadtgebiet von rd. 168 ha umschloß, das sich aus bescheidenen Anfängen im Verlauf von nicht ganz vier Jahrhunderten – man kann eine »Altstadt« und eine »Neustadt« unterscheiden – bis zu dieser Größe entwickelt hat, gibt es neben ausgedehnten Wohnvierteln und offiziellen Gebäuden, darunter auch Tempel kleineren Ausmaßes, zwei Baukomplexe, die sich in ihrer Größe, in ihrer Lage innerhalb

der Stadt und in ihrer Architekturform sogleich aus allem übrigen herausheben: die Palastanlage der hethitischen Großkönige und der Tempelbezirk mit dem Kultbau der obersten Gottheiten. Das Haus des Königs und das Haus des Gottes, und zwar, wie noch zu zeigen sein wird, gerade auch das Haus des Wettergottes, von dem, wie wir vorhin zu sagen hatten, der Dynast seinen Auftrag erhielt, dessen Sachwalter auf Erden er ist. Die Häuser, die den eigentlichen Fundamenten des Staates dienten, bildeten also die ideelle Mitte der Hauptstadt, um die das Leben der Bewohner kreiste und auf die es bezogen war. Die Bauten fügen sich damit organisch in das Ganze ein, gewiß von ihren Schöpfern aus gesehen unbewußt und ganz selbstverständlich, denn noch war ja der geistige Standort der Mitte unbestritten.

Was im generellen, gilt auch im einzelnen. Es ist daher geboten, beiden Baukomplexen eine etwas genauere Betrachtung zu widmen, wobei wir mit dem Palast beginnen. Was von ihm ausgegraben und erhalten ist, stammt im wesentlichen aus dem 13. Jahrhundert v. Chr., wobei freilich ältere Teile bis in diese Zeit hinein fortbestanden haben können. Ein älteres Palais jedenfalls ist rd. um 1280 durch Feuer zugrunde gegangen, denn darauf bezieht sich offenbar eine Stelle in einem Briefe des hethitischen Großkönigs Hattušili III. an Ramses II.: »Den Palast des Hatti-Landes, wie Du, mein Bruder, ihn kennst, kenne ich den nicht etwa auch? ... verbrannt ist der Palast.« Der Wiederaufbau erfolgte rasch und war in der Form, wie das Ganze vor uns liegt, etwa gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts beendet. Das ist aber die Zeit, als das Hatti-Reich sich einerseits noch auf dem Höhepunkt seiner äußeren und inneren Machtstellung hielt, andererseits aber die absolute Monarchie spezifischen hethitischen Gepräges bestand.

Abb. 1. Der Palast der Hethitischen Großkönige in Hattuša (nach R. Naumann und P. Neve)

Der Palast ist dem langgestreckten Plateau eines Felshügels angepaßt und keine in sich geschlossene Bauanlage, sondern vielmehr ein ganzer Palastkomplex mit einer Anzahl koordinierter, aufeinander bezogener Gebäude (Abb. 1). Man könnte sogar fast sagen: ein Hoflager mit Einzelbauten, Pfeilerhallen und großen Höfen, wie es sich freilich viel größer, aber doch in gewissem Sinne, auch in der Funktion der einzelnen Teile, ähnlich im Saray der osmanischen Sultane in Konstantinopel bietet. Das Ganze aber werden wir ohne Zögern als Burg, als »arx« bezeichnen – Vergleiche mit mittelalterlichen Burgen bieten sich an – als Königsburg, die durch sehr starke Umfas-

sungsmauern mit Türmen und Toren geschützt ist. Geschützt gegen wen? Im Bedarfsfalle gewiß auch gegen äußere Feinde; in Wahrheit aber sind diese Mauern, die ja ein Gebiet umschließen, das in der Stadt liegt, das Symbol und der Garant für die Unnahbarkeit des Großkönigs, der die Berührung mit der Außenwelt und mit dem Volk möglichst zu vermeiden hat.

Wenn man von einer Pforte im Westen absieht, gaben zwei Tore den Weg ins Innere frei, das eine im Südwesten, das andere im Südosten. Dieses bildet den unmittelbaren Zugang zum intimen Teil, dort, wo sich um die Innenhöfe, den sog. mittleren und oberen Hof, im Osten, Norden und Nordwesten die Wohngebäude mit den Gemächern des Großkönigs, der Großkönigin und ihres engeren Hofstaates gruppierten. Jenes aber ist der Haupteingang, der die Königsburg in ihrer ganzen Ausdehnung erschloß. Über einen mit roten Marmorplatten gepflasterten Weg, dessen Bahn sich leuchtend vom übrigen Boden abhob, gelangte man durch ein Tor in einen langgestreckten, trapezförmigen Hof, von Pfeilerhallen flankiert, hinter denen sich kleinere Bauwerke anschlossen, deren einstige Bestimmung unbekannt ist. Das Bauwerk A in der rechten hinteren Ecke dieses Hofes aber diente als Aufbewahrungsort für eine große Zahl von Keilschrifttafeln, ein »Haus der Tafeln«, also Bibliothek oder Archiv, je nachdem, ob wir uns für den einen oder anderen modernen Begriff entscheiden wollen. Hinter diesem großen Hof teilten sich die Wege. Der eine führte durch einen zweiten, besonders monumentalen, mit Löwen aus hartem Doleritstein in der Fassade versehenen Torbau in die obere, damit besonders geschützte, intime Palastpartie, während eine verhältnismäßig schmale Passage, vorbei an einer Baugruppe mit einem kleinen Kultraum, einer Kapelle also, den Zugang zu einem sehr großen, einst mindestens zweigeschossigen Bau-

werk vermittelte, dessen Obergeschoß man mittels eines Treppenaufganges erreichte. Es ist ein genau quadratischer Saal mit fünf Reihen von je fünf Pfeilern, welche die Decke trugen, höchstwahrscheinlich der Audienzsaal des hethitischen Großkönigs, eines der Herzstücke des hethitischen Staates. Die Majestät konnte ihn vom inneren Palastteil aus unmittelbar betreten. Hier versammelten sich, so dürfen wir es uns vorstellen, die »Großen« seines Reiches um ihn; hier nahm er alljährlich die den Königen der Protektorate und Vasallenstaaten vorgeschriebene Huldigung, zu der sie in der Hauptstadt zu erscheinen hatten, entgegen und hier empfing er die Gesandten der anderen Großmächte – Ägypten, Babylon, später auch Assur –, nahm die mündlich vorgetragene Botschaft ihrer Herrn entgegen, ließ die schriftliche Ausfertigung dem Oberschreiber aushändigen und erteilte später seine Antwort.

Es ist nur ein einziger Text erhalten geblieben, der sich unmittelbar auf gewisse Teile des Hofzeremoniells bezieht, anderes muß man sich bruchstückhaft aus Ritualen und Festbeschreibungen zusammensuchen. Ein Gesamtbild über das Leben am Hofe und die Funktion der einzelnen Teile eines großköniglichen Palastes läßt sich daraus nicht gewinnen. Die Ausnahme bildet die Instruktion für die Leibwache, ein Text aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, mit Anweisungen für ein Zeremoniell, das für alle Residenzen des Königs in der Hauptstadt wie in den Provinzen Geltung hat. Alle – folglich, wie wir sahen, auch der Palast in der Königsburg – besaßen einen äußeren Hof, in dem die Leibwache auf der einen, die Pagen auf der anderen Seite Aufstellung nehmen, und davon geschieden, durch ein besonders monumentales Tor erreichbar, einen inneren Hof, der in einem Halentuua-Haus genannten

Gebäude die Mitte einnimmt. In ihm darf man den eigentlichen Wohnpalast sehen. Es gibt in ihm einen Thron, einen Opfertisch, auch einen Herd. Jedesmal, wenn ihn der König, nachdem er vorher im arkin-Haus, wohl einer Kapelle, gebetet hatte, zu einer Ausfahrt verläßt, bei der er im Wagen auf einem Throne zu sitzen und von der Leibwache sowie von Würdenträgern und Pagen, auch vom hazannu, dem Bürgermeister, begleitet zu sein pflegt, oder wenn er von einer solchen Fahrt zurückkehrt, wird dieser Palastteil sorgfältig verriegelt. »Der König geht in das Halentuu̯a-Haus [d. i. in das »Palais«] hinein, dann treten ein Leibwächter, ein Speermann und der Pförtner ein; sie gehen durch das Große Torhaus (des Halentuu̯a-Hauses) hinauf und legen den Riegel vor« – heißt es in der Instruktion, die nicht nur mit dieser Einzelheit deutlich macht, daß König und Königin, umgeben von ihren Pagen, mit Ausnahme der offiziellen Anlässe, in strenger Abgeschlossenheit von der Umwelt im Wohnpalast leben.

Ein Bauwerk ganz anderer Art ist der monumentale Tempel der Hauptstadt, der für uns anonym bliebe, wenn es nicht einige Erwähnungen in Texten gäbe, die ihrer Fundstelle und ihrem Inhalt nach seine Zuweisung mit einiger Sicherheit gestatteten. Es war, wie sich erst bei den Ausgrabungen 1967 erwiesen hat, ein Doppeltempel, und zwar für das oberste Götterpaar des Reiches, den Wettergott, der uns bereits begegnet ist, und für die Sonnengöttin [von Arinna], die »Königin des Hethiterlandes« genannt wird, von der es heißt, sie »leitet im Hethiterlande Königtum und Königinnentum«, und in deren Tempel die Staatsverträge feierlich deponiert wurden. Vom Wettergott hat der jeweilige Dynast als dessen Sachwalter seinen irdischen Auftrag, die Sonnengöttin leitet seine Wege und Handlungen – wir werden daher nicht anstehen, diesen

Tempel als *das* Staatsheiligtum der Hauptstadt und des Reiches zu bezeichnen. Es ist ein gewaltiger Baukomplex, freilich arg in Trümmern, aber doch gerade noch so weit erhalten, daß er in allen wesentlichen Teilen rekonstruiert werden kann. Dem leicht abfallenden Gelände mittels einer hohen, künstlichen, aus großen Steinblöcken konstruierten Terrasse angeglichen, auf die man mittels dreier Rampen hinaufstieg, bot er sich besonders von Osten her gesehen als hoch aufragendes, seine ganze weitere Umgebung beherrschendes Werk. Von den Wohnvierteln im Norden und Westen, aber auch von dem zur Königsburg hinauf sich erstreckenden Steilhang war er durch Mauern abgeschlossen und in sich isoliert. Tore führten in das Temenos, den heiligen Bezirk, hinein. An einem steht derb in einen der Mauersteine eingeschlagen: »Pa-ta-sa-na, Schreiber«, der also hier, nicht anders als die Schreiber, die man hier und dort im Orient noch heute an den Toren der Moschee-Höfe antreffen kann, seine Dienste anbot.

Inmitten des sehr großen Bezirks, der ein ganz beträchtliches Areal des nördlichen und dazu, von der Gestalt des Terrains aus gesehen, günstigsten Teiles der Hauptstadt in Anspruch nahm, und in dem eine ganze Reihe untergeordneter, ihrer einstigen Bestimmung nach noch nicht genauer bekannten Bauten liegt, befand sich der Tempel (Abb. 2), der außer zwei Nebeneingängen sein eigentliches Portal, ein großes Propylon mit zwei Durchgängen und Pförtnerlogen, im Osten und somit auf der Seite hatte, die der Königsburg zugekehrt ist, worin wir einen bewußten Bezug der beiden für die Hauptstadt ausschlaggebenden, tragenden Zentren sehen. Er besteht aus einem Kranz vorwiegend langrechteckiger Räume recht einfacher Art. Wenn man bedenkt, daß sie überall – das zeigen die erhaltenen Treppenhäuser – zweistöckig, im Ostflügel sogar wahrscheinlich

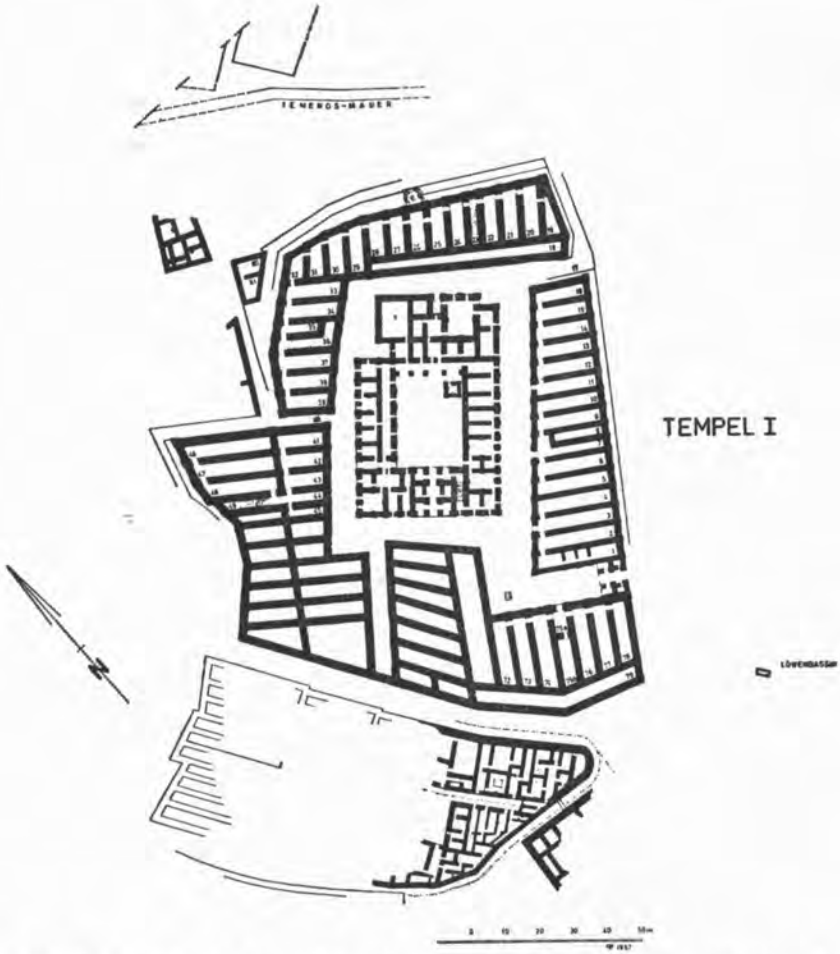

Abb. 2. Der große Tempel von Hattuša (nach O. Puchstein und P. Neve)

dreistöckig gewesen sind, ergibt sich eine Zahl von an die 200 solcher Gelasse. Sie dienten – »Magazine der Götter« kommen in den Texten vor – als Vorratsräume für Getreide und Wein, als Depots, in denen Tempelschätze aller Art niedergelegt waren, aber auch als Werkstätten für Handwerker niederer und höherer Ordnung, als Küche und als Bäckerei, in

denen für die Götter in einem regelmäßigen Ritus bestimmte Speisen und Brote zubereitet wurden, als Unterkunft und Arbeitsstätte für zahlreiches Personal – kurzum für alle jene Zwecke, die ein großes altorientalisches Heiligtum, das ja stets auch ein Wirtschaftszentrum besonderer Prägung gewesen ist, erforderlich machte. Im Ostflügel, in zwei durch eine Tür verbundenen Räumen war eine große Sammlung von Keilschrifturkunden deponiert, die jedoch inhaltlich keinen ausschließlichen spezifischen Bezug auf den Tempel erkennen lassen. Im Innersten des Ganzen, von den vier Magazintrakten, die ihn nach außen wie eine hohe Wand abschirmen, durch eine ungleich breite gepflasterte Straße getrennt, liegt das eigentliche Heiligtum. Das große Tor im Westen, der rechteckige Hof mit einer Pfeilerhalle auf der rückwärtigen Schmalseite und dahinter die beiden Kulträume bestimmen seine Längsachse. Alles ist heute leer und nur noch bis zu bescheidener Wandhöhe erhalten. Aber im rechten Adyton ist immerhin die mächtige Basis des Kultbildes erhalten, während sie im linken fehlt. Dürfen wir die in der hethitischen Bildkunst, auf Felsreliefs, wie auf Stelen und in der Kleinkunst ausnahmslos eingehaltene Regel, daß bei Paaren, seien es Götter- oder Königspaare, der männliche Teil immer links, der weibliche rechts dargestellt ist, auf die Architektur übertragen – und ich meine, daß wir es dürfen –, dann hätte das linke Adyton dem Wettergott, das rechte der Sonnengöttin gehört. Von beiden Kultstatuen, die einst hier gestanden haben, kann man sich noch eine Vorstellung machen: die Sonnengöttin stand auf einem Löwen oder Panther, der Wettergott auf personifizierten und anthropomorphen Bergen, zum Zeichen der Größe und der Erhabenheit. So lehren es uns Felsreliefs, aber auch hethitische Bildbeschreibungen von Tempelinventar.

Im Tempel selbst oder wenigstens im Temenos muß es ein für den König bestimmtes Wohn-Palais, ein Halentuuna-Haus nach Art dessen im großen Königspalast, gegeben haben, das man seiner genauen Lage nach noch nicht bestimmen kann. Bildete es die Raumgruppe, die links vom Portal die Ecke des Tempels selbst einnimmt, oder haben wir es nicht viel eher in einem der Gebäude zu suchen, die zwar außerhalb des eigentlichen Tempels, aber noch innerhalb seines Zingels liegen? In diesem Palais verbrachte der König vor dem großen Kultfest die Nacht, nimmt am Morgen die Waschungen vor und legt sein priesterliches Ornat an, bestehend aus einem langen Überwurf, einem Ohrring und einer speziellen Art von Schuhen. Dann begibt er sich in einem Zuge, in dem ihm zwei Palastbeamte und ein Leibwächter voranschreiten, durch einen Torbau in den Hof des Tempels des Wettergottes. Das kann nach dem weiteren Geschehen – wie es uns die hethitische Festschreibung darstellt – nur das äußere Propylon und der Vorhof zwischen Magazin und Heiligtum sein, denn hier werden Reinigungszeremonien, vor allem eine Handwaschung, vorgenommen, und erst dann geht der Großkönig in das eigentliche Heiligtum, vollzieht zweimal die Proskynesis, opfert den »Heiligen Stätten« und nimmt auf dem Throne Platz. Es wird ein kultisches Mahl in Gegenwart der Großen, der Würdenträger und der Priester eingenommen, ehe mit der Hauptzeremonie, die in Speisungen der Götter und in Libationen besteht, die Handlung ihren Abschluß findet, worauf der König den Tempel verläßt. Dieses normale königliche Festritual läßt sich mit den wesentlichen baulichen Gegebenheiten unseres Tempels so in Einklang bringen, daß wir uns den Ablauf gut vorstellen können. Aber viel aufschlußreicher scheint mir das Bauwerk als Ganzes zu sein, nämlich in seiner Gestalt, in der Zuordnung seiner einzelnen Teile auf-

einander, in der Kombination von Heiligtum und Nebentrakten, wie sie hier durch das, was wir im allgemeinen als Magazine zu bezeichnen hatten, gegeben sind. Es kann nicht zweifelhaft sein – dies im einzelnen zu belegen, würde hier zu weit führen –, daß das Heiligtum selbst, aus einfacheren, früheren hethitischen Bauformen entwickelt, hier nur gegenüber dem Älteren ins Monumentale gesteigert ist, denn der hethitische Tempel ist ebenso wie den Palast ausmachende Gebäude nur ein ins Große gesteigertes und geräumigeres Wohnhaus. Auch die Magazine sind nicht ohne ältere Beispiele im einzelnen, denn das »Siegelhaus«, so lautet der hethitische Terminus, ist eine stehende Einrichtung. Aber ein Heiligtum, das in der vorliegenden Weise von regelmäßigen Gruppen, ganzen Magazinfolgen, allseitig umgeben und ummantelt ist und mit ihnen zusammen einen großen, geschlossenen Baukomplex einheitlicher Bestimmung bildet, ist vor dem großen Tempel in der hethitischen Hauptstadt ohne Beispiel in Vorderasien, ob wir nach Babylon, nach dem Mari des 18. Jahrhunderts am mittleren Euphrat oder nach Ugarit in Nordsyrien des 14. Jahrhunderts blicken, wo die Magazine dem Palast oder Tempel in ihrem architektonischen Bezuge stets nachgeordnet, ihrem untergeordneten Zwecke entsprechend am Ganzen gemessen stets in eine Nebenposition verwiesen sind. Im minoischen Knossos und eingeschränkter auch im Palast von Mallia auf Kreta nehmen sie immerhin die eine Längsseite der Anlage ein. Darin mit dem großen hethitischen Tempel wirklich vergleichbar sind jedoch nur ägyptische Tempel der 18.–20. Dynastie in Theben, denn nur dort haben sich Heiligtum und Magazine samt den unter diesem Generalbegriff zu summierenden Zweckräumen – beides für sich in der vorausliegenden ägyptischen Baugeschichte gewiß längst eingeführt – zu einer ähnlichen, baulichen Einheit zusammen-

geschlossen: vorbereitend und noch ohne letzte Konsequenz mehrfach in Amarna und im Totentempel des Eje, dann in dem Ramses' II., dem berühmten Ramesseum, und schließlich in dem von Medinet Habu, in jenem gewaltigen, befestigten Tempel Ramses' III., in dem Sanktuar und Zweckbauten zu einer Einheit letzter Vollendung geworden sind. Es ist wohl kein Zufall, daß das Ramesseum (Abb. 3) mit seinem Heiligtum im Innern, den ungleich breiten Straßen, den zu einzelnen Gruppen zusammengefaßten, aber doch in fortlaufender Reihe angeordneten Magazinen, deren innere Front einmal stark abgewinkelt ist, am meisten an die Gesamtanlage des hethitischen Tempelbezirks, der freilich nur stark halb so groß ist, erinnert. Zur Zeit dieses Pharao haben nach Abschluß des Vertrages zwischen den beiden Staaten die engsten Beziehungen bestanden, ja, der hethitische Großkönig hat sogar vielleicht – ganz eindeutig sind die Quellen darüber nicht – seinen königlichen Bruder auf ägyptischem Territorium besucht. Ob er zugleich der eigentliche Bauherr des großen hauptstädtischen Tempels gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden; daß die Erbauung – wahrscheinlich an Stelle eines älteren, bescheideneren Heiligtums – ungefähr in seine Zeit fiel, ist jedoch mehr als eine Annahme. So gewiß man nicht von einer einfachen Nachahmung eines ägyptischen Tempelbezirks, wie dem des Ramesseum, sprechen kann, denn dem standen schon die an die Vorformen und an die Anforderungen der beiden Kulturgebiete gebundenen speziellen Einrichtungen im einzelnen entgegen, so naheliegend scheint es mir zu sein, daß dieses oder ein entsprechendes ägyptisches Vorbild bei der Konzeption dieses singulären hethitischen Tempels eine Rolle gespielt hat, eine Rolle, die wohl durch ähnliche Voraussetzungen in der Funktion bedingt war, im großen Heiligtum einer der großen Staatsgottheiten

mit dem komplizierten Apparat eines ausgedehnten Tempelbezirks – Magazine, Vorräte, Tempelgüter, Rechnungsführung, Kanzlei, Schreiber usw. –, aber auch in der Idee von Staat und Herrschaft, nicht zuletzt vielleicht auch dadurch, daß der hethitische König, Dynast der so viel jüngeren Großmacht, Repräsentant eines Hofes, für den Ägypten immer älter, traditions-

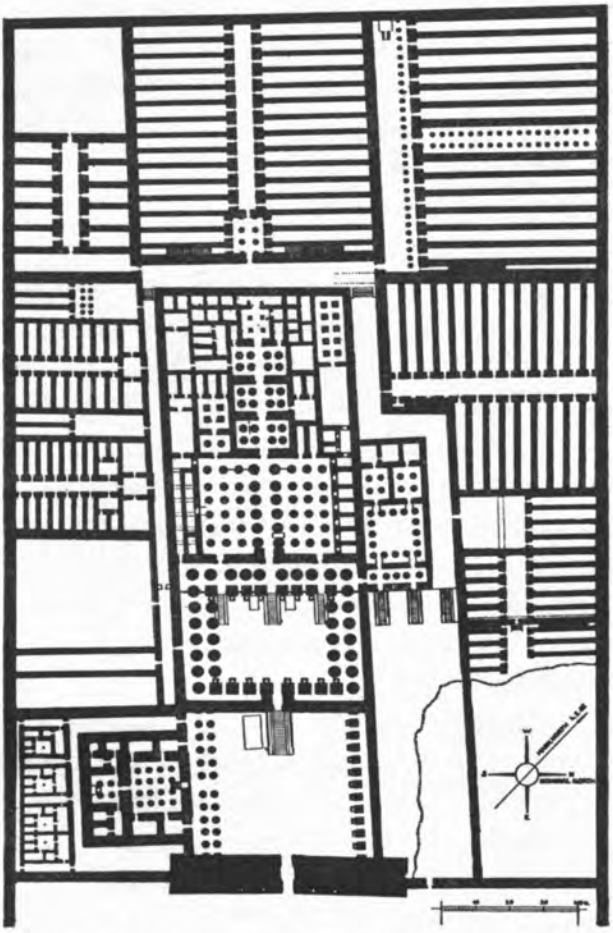

Abb. 3. Ramesseum in Theben (Oberägypten)

reicher, kulturell höherstehend war, wenigstens in der äußeren Form diesem Vorbild nachzueifern bestrebt war. Kein Zweifel, daß auch er mit den tiefreichenden, bis zum Felsgrund hinunterreichenden Fundamenten, den starken Sockelmauern der Wände aus Kalkstein und denen der Kultkammern aus härtestem Dolerit für alle Ewigkeit zu bauen gesonnen war, daß dieser Tempel ein Garant für die ferne Zukunft des Staates, des Königs, für das Dauern göttlichen Schutzes sein sollte. In ihm ließ man den beiden obersten Gottheiten zuteil werden, was ihnen gebührte, d. h. was ihnen die Menschen, ihre Diener, in Verfolg der auferlegten Verpflichtungen schuldig waren.

Der Tempel, das Haus des Gottes, und die Königsburg, der Palast des Dynasten, sind bei den Ausgrabungen ausgeplündert, zerstört, weitgehend durch Brand vernichtet vorgefunden worden. Mehr noch, die ganze Hauptstadt hat in ihren wesentlichen Teilen das gleiche Schicksal erlitten und darüber hinaus alle Städte und Orte des Kerngebiets des Reiches, deren Ruinen bis jetzt untersucht worden sind. Das kann also nur im Zusammenhang mit einer großen, weitreichenden Katastrophe geschehen sein, über die uns unmittelbare Quellen gänzlich fehlen. In und mit ihr gingen Staat und Königtum zugrunde, das Reich verschwand aus der Geschichte in einem Vorgang, der uns rückblickend als ein jäher Sturz erscheint. Mit Urkunden, die spätestens in das erste Jahrzehnt nach 1200 zu datieren sind, versiegen die Archive des hethitischen Staates. Kurz darauf also muß die Katastrophe eingetreten sein. Daß dabei äußere Feinde eine sehr wesentliche Rolle gespielt haben, ist wohl unbestreitbar. Jene große Invasion, ja mehr als dies, jene große Völkerwanderung zu Wasser und zu Lande, die in die Ge-

schichte als »Seevölkerbewegung« eingegangen ist, weil Anlieger des ägäischen Meeres und Bewohner der ägäischen Inseln ihre hauptsächlichsten Kontingente ausmachten, und die im 8. Jahr Ramses' III., d.h. 1195/91, bis an die Grenzen Ägyptens brandete, wo sich ihrer der Pharao in einer See- und in einer Landschlacht vor und am östlichen Nildelta nur mit größter Mühe erwehrte, hat auch weite Gebiete des hethitischen Reiches, nämlich an der südkleinasiatischen Küste und in Nordsyrien, in unmittelbare Mitleidenschaft gezogen und zu deren dauerndem Verlust geführt. Das alte Freundschafts- und Bundesverhältnis mit Ägypten, das ja auch auf gegenseitige Waffenhilfe abgestimmt war, verfing jetzt nicht mehr, weil die unmittelbare räumliche Berührung der beiden Staaten weit unterbrochen und beide, jeder für sich, sich in einer schweren Krise befanden, die die gegenseitige Hilfe unmöglich machte. Doch erklären diese Geschehnisse allein die allgemeine Katastrophe, welche das Reich auch in seinem dem Aktionsgebiet doch recht fernen Kerngebiet im Innern des kleinasiatischen Hochlandes betroffen hat, nicht hinreichend. Gewiß sind die Rückwirkungen auf die Hauptstadt, den Hof und den Großkönig heftig genug gewesen, aber es gibt mehr als ein Beispiel in der älteren hethitischen Geschichte dafür, daß man schwere innerpolitische Krisen, hervorgerufen oder verbunden mit Einfällen auswärtiger Feinde, zu meistern verstanden hat. Zweimal mindestens – um 1390 und um 1300 – war sogar die Hauptstadt selbst durch Einfälle pontischer Stämme unmittelbar in Gefahr gewesen, aber beide Male vermochte es gesammelte und ungebrochene Kraft, der Schwierigkeiten Herr zu werden. Jetzt aber, kurz nach 1200, brachen die Dämme. Es gibt in den Urkunden einige Hinweise darauf, daß eine innere Auflösung des Staatsgefüges der Katastrophe vorausgegangen ist.

In einer vom Großkönig in der Zeit um 1230 erlassenen Instruktion für »Obere«, d. h. für eine Klasse hoher Staatsbeamter – die, nebenbei gesagt, in dieser Rangklasse Eunuchen gewesen sind – heißt es: »Oder wenn das geschieht, was die Bevölkerung von Hatti gewöhnlich tut: anstatt der Herrschaft der Sonne [d. i. des Großkönigs] wünscht er sich heimlich die Herrschaft eines anderen Menschen, das soll unter Eid gelegt sein.« Der Würdenträger ist also hier, wie auch an vielen anderen Stellen, unter Eid zur Treue gegenüber dem regierenden Herrscher und, was zur gewöhnlichen Formel gehört, dessen legitimer Nachkommenschaft verpflichtet. Schon der Gedanke an andere Herrschaft ist meldepflichtig. Aber es wird zugleich stipuliert, daß bei den Leuten, »der Bevölkerung von Hatti«, Umsturztendenzen bestehen, die sich gegen den König richten. Es mag sein, daß Tuthalija IV., denn um ihn handelt es sich bei dieser Instruktion, trübe Erfahrungen gemacht hat. Aber in der Folgezeit mehren sich die Anzeichen gleicher und ernsterer Art in solchem Maße, daß man doch Anlaß hat, die eben wörtlich angeführte Aussage im Zuge einer fortschreitenden Entwicklung zu sehen, die vor allem Heinrich Otten vor kurzem deutlicher herauszustellen versucht hat. In der Regierungszeit des nächsten Großkönigs nämlich häufen sich die Ergebenheitsversicherungen hoher Hofbeamter gegenüber dem Großkönig. »Die Einwohner von Hatti aber versündigten sich dem König gegenüber, ich dagegen habe nicht gefehlt«, heißt es an der einen Stelle und an einer anderen: »Die Einwohner von Hatti wurden aufsässig ... In dieser Frage soll es keine Großzügigkeit geben. Die Götter sollen die Vertragsvereinbarungen garantieren.« Und vom letzten, bekannten hethitischen Herrscher endlich besitzen wir einen Text, in dem abermals eine der hohen Hofchargen von sich sagt: »Als die Majestät, mein Herr, die

Einwohner von Hatti abtrünnig fand ... und als dann die Einwohner von Hatti dem Großkönig von sich aus weitere Schwierigkeiten bereiteten, da habe ich ihn dabei nicht im Stich gelassen.« Bieten diese Versicherungen unbedingter Ergebenheit deutliche Beweise für Obstruktion, Aufruhr, Empörung, so scheint *ein* Passus wenigstens darauf hinzuweisen, welche tiefere Ursache sie hatten. Bei einer Eidesleistung der Ergebenheit in der Zeit des gleichen Königs wird nämlich der Fall vorausgesetzt, es könnte jemand dabei sagen: »Wenn jemand so spricht: ... werde ich das Ohr nicht hinhalten.« Den Bruch eines geleisteten Eides hat es selbstredend stets und immer gegeben, gerade auch hier, wo in den Verträgen die lange Reihe der Götter, die über die Einhaltung wachen und den Eidbrüchigen bestrafen, gewöhnlich aufgeführt wird; aber mit der Reaktion »ich höre nicht hin« wird ja offensichtlich in einer bestimmten Sache der Eid als solcher, als bindende Kraft abgelehnt. Das aber greift in die innere Struktur.

Gewiß sind die Quellen spärlich, und wir wünschten uns von zukünftigen Ausgrabungen weitere Texte, welche die eigentlichen Vorgänge klarer erkennen ließen, aber es kann doch wohl kaum bezweifelt werden, daß Kräfte im Laufe weniger Jahrzehnte oder gar noch rascher sich Geltung verschafft haben, die die alte Ordnung von Staat, Königtum und innerer Bindung an das Walten der Götter in Frage stellten und schließlich so von innen her aushöhlten, daß diese dem Ansturm äußerer Feinde im Süden und Westen, sicher aber auch im Norden, in den pontischen Bergen, nicht widerstehen konnten. Staat und Reich, Land und Hauptstadt, Palast und Tempel – all das, was bisher auf einem wohlausgewogenen Herrschaftssystem im Innern, aber ebenso auf einem nicht minder sorgsam behandelten System von Verträgen mit Vasallen, Schutzstaaten und

gleichberechtigten Großmächten nach außen, getragen von tatkräftigen Herrscherpersönlichkeiten, beruht hatte, ging jetzt, nachdem die Pfeiler des Staates entscheidend angeschlagen waren, im Sturm einer großen äußeren und inneren Krise zugrunde. Stark drei und ein halbes Jahrhundert vergingen, bis sich im gleichen Raume die ersten Ansätze zu einer neuen staatlichen Ordnung im höheren Sinne herauszubilden begannen.